

### Information für *Sammler und Beförderer* mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB)

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation, ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

#### Allgemeines:

Seit 01.08.2023 gelten auf Grundlage der *Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke – Ersatzbaustoffverordnung (EBV)* neue bundeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) in technischen Bauwerken. Diese ersetzt die bislang in Bayern geltende *LAGA M20 (1997)* sowie den „*Recycling-Leitfaden*“. Davon betroffen sind neben **Erzeugern und Besitzern** mineralischer Abfälle und Ersatzbaustoffen auch Betreiber von **Zwischenlagern** sowie von **mobilen und/oder stationären Brechanlagen, Sieben und ähnlichen Geräten („Abfallbehandlungsanlagen“)**, unabhängig von einer bau- oder immissionsschutzrechtlichen Zulassung. Dies gilt auch für das **Inverkehrbringen** des aufbereiteten Bauschutts zur Verwertung in technischen Bauwerken wie Straßen, Lagerflächen, Hinterfüllungen, Unterbau oder ähnlichem.

#### Anforderungen für Sammler und Beförderer:

Von Sammlern und Beförderern sind die in § 2 Nr. 18 bis 33 EBV aufgeführten mineralischen Stoffe und deren Gemische, die bei Instandsetzungs-, Abbruch oder sonstigen Bauarbeiten an technischen Bauwerken anfallen, untereinander und von anderen Abfällen **getrennt zu sammeln und zu befördern**. Daneben sind weiter die generellen Anforderungen an Sammler und Beförderer von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Getrennthaltungsgebot, Vermischungsverbot, Anzeigepflicht nach § 53 KrWG, Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG etc.) einzuhalten.

Bei der Anlieferung der mineralischen Abfälle an Aufbereitungsanlagen ist **Name** und **Anschrift** des Sammlers bzw. Beförderers sowie die **Herkunft** des Materials anzugeben.

#### Dokumentationspflicht:

- Der **Verbleib der MEB** ist ab dem erstmaligen Inverkehrbringen (z.B. durch Abgabe von einem Betreiber einer Aufbereitungsanlage oder derjenige, der nicht aufbereitetes Bodenmaterial oder Baggergut in Verkehr bringt) bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk mittels Lieferscheine (Anlage 7 EBV – Muster-Lieferschein) zu **dokumentieren**. Dazu hat der Inverkehrbringer einen **Lieferschein** nach den Vorgaben der EBV zu erstellen und dem **Beförderer** zu übergeben mit Angaben zum Inverkehrbringer, der Überwachungs- bzw. Untersuchungsstelle und dem Beförderer. Der **Beförderer** hat den



ausgefüllten und unterschriebenen Lieferschein zu übernehmen und dann an den **Verwender** weiter zu reichen.

- Verwender von MEB haben die im Rahmen einer Baumaßnahme erhaltenen **Lieferscheine** unverzüglich nach Erhalt **zusammenzufügen** und mit einem Deckblatt zu dokumentieren.
- Zuletzt bekommt der **Grundstückseigentümer** das Deckblatt mit allen Lieferscheinen im Original, der diese so lange **aufzubewahren** hat, wie der MEB eingebaut ist.
- Die **Lieferscheinplicht** besteht **nicht** bei bestimmten Böden mit einer Gesamtmenge  $\leq 200 \text{ m}^3$ .

### **Empfehlungen:**

- Informieren Sie sich über die aktuellen Regelungen zu Boden und Bauschutt (insbesondere Mantelverordnung, Ersatzbaustoffverordnung, Bundesbodenschutzverordnung, Gewerbeabfallverordnung) und ggf. der Genehmigungsbedürftigkeit Ihrer Aufbereitungsanlage.
- Planen Sie die Verwendung des Lieferscheines nach EBV in Ihren Betriebsablauf ein. Aktualisieren Sie die entsprechenden Arbeitsanweisungen und unterweisen Sie das betroffene Personal rechtzeitig.
- Bitte berücksichtigen Sie, dass gegenwärtig die Kapazitäten anerkannter bzw. akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen begrenzt sind. Kalkulieren Sie daher entsprechende Zeitverzögerungen ein.

### **Ordnungswidrigkeiten, Straftaten:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben bzw. Regelungen der EBV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB verwertet oder in den Verkehr bringt, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungswidrig, was mit Bußgeld bis 100.000,- € geahndet werden kann. Gegebenenfalls steht sogar eine Umweltstraftat im Raum (Bodenverunreinigung, Gewässerverunreinigung, unerlaubter Umgang mit Abfällen etc.).

### **weitere Auskünfte:**

#### **Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**

Sachgebiet Umwelt - Staatliches Abfallrecht

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-356

Fax.: +49 (8041) 505-18117

E-Mail: [umwelt@lra-toelz.de](mailto:umwelt@lra-toelz.de)

Internet: [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de)